

Allgemeine Mietbedingungen

Mobilraum Vermietungs GmbH

Berghofer Weg 35, 15569 Woltersdorf

Die nachstehenden Vertragsbedingungen sind Bestandteil aller Mietverträge über Container und technische Geräte der Firma Mobilraum Vermietungs GmbH, Berghofer Weg 35 in 15569 Woltersdorf.

Dauer des Mietverhältnisses und Kündigung

Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung des Mietgegenstandes ab Lagertransport. Sie endet mit der Anlieferung an den vom Vermieter angegebenen Standort im gebrauchsfähigen Zustand oder nach dessen Wiederherstellung.

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und die Kündigungsfrist beträgt **14 Tage**. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wird vom Vermieter gegengezeichnet. Sollte aus innerbetrieblichen Gründen der vom Mieter gewünschte Abholtermin nicht realisierbar sein, erfolgt eine Terminabsprache in Abstimmung mit dem Mieter und dem Vermieter.

Bis zur endgültigen Übergabe ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand vor Zugriffen bzw. Beschädigungen Dritter zu schützen. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, so werden ihm alle daraus resultierenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Obhutspflicht des Mieters endet erst mit der Ladung des Mietgegenstandes auf das vom Vermieter bereitgestellte Transportfahrzeug. Unterschreitet die vom Mieter vorgegebene Mietzeit mehr als 3 Monate, kann eine Nachberechnung für den Staffelpreis der geringeren Mietzeit durch den Vermieter in Anspruch genommen werden.

An- und Rücklieferung

Die Anlieferung und Abholung der Mietsache erfolgt auf Kosten des Mieters durch die vom Vermieter benannte Transportfirma. Die ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe der Mietsache, einschließlich der fachgerechten Bereitstellung der Abstellfläche, ist vom Mieter sicherzustellen. Zur Vermeidung von Standzeiten der Transportmittel kann bei Nichtgewährleistung eine gesonderte Dienstleistungsrechnung durch den Vermieter aufgemacht werden. Alle Absprachen vor Ort zur Gewährleistung der ordentlichen Übernahme/Übergabe sind in der Verantwortlichkeit des Mieters zu führen. Für Medienanschlüsse ist der Vermieter nicht verantwortlich.

Mietzins

Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist bis spätestens zum 1. eines Monats fällig. Für angebrochene Monate erfolgt die Abrechnung täglich. Alle Rechnungen sind rein Netto ohne Abzug nach Erhalt zahlbar.

Kommt der Mieter mit einer Monatsmiete oder mit einer anderen vereinbarten Zahlung länger als 1 Monat in Rückstand oder erfüllt er eine oder mehrere in diesem Mietvertrag genannten Verpflichtungen nicht, so hat der Vermieter das Recht, alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen oder/und diesen Mietvertrag fristlos zu kündigen und die zur Verfügung gestellten Gegenstände auf Kosten des Mieters sofort zurückzunehmen oder und die ihm sonst vertraglich oder gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen. Unabhängig davon hat der Mieter alle noch bestehenden Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen.

Im Verzugsfall berechnet der Vermieter vom Tag der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang 4% pa. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank an Verzugszinsen. Zusätzlich werden für jede notwendige Mahnung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € berechnet. Der Mieter kann gegenüber der Miete ein Minderungsrecht nicht geltend machen. Ein Aufrechnungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Mietgegenstand

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln, sie nur bestimmungsgemäß zu nutzen und überdurchschnittliche Abnutzung zu vermeiden.

Der Mietgegenstand ist an dem vorzeitig vereinbarten Standort aufzustellen. Der Mieter darf den Gegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vom vereinbarten Standort zu einem anderen verlegen. Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Mieter. Der Vermieter hat das Recht während der normalen Geschäftszeit nach Terminvereinbarung die Gegenstände zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.

Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil dieses Grundstücks und ist mit Beendigung des Mietvertrages vom Grundstück zu trennen. Ist der Gegenstand dazu bestimmt einer Hauptsache zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer gegenüber zu erklären, dass die Zuordnung des Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt. Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen.

Auch hat er den Vermieter von Anträgen auf Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich der Gegenstand befindet, unverzüglich zu unterrichten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und vorzeitigen Verschleißes der Gegenstände, aus welchem Grund auch immer, trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Mieten und Nebenkosten zu zahlen. Im Falle des Eintretens der v.g. Ereignisse hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu verständigen.

Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb einer vom Vermieter zu setzenden angemessenen Frist, nach dessen Wahl:

1. entweder den Gegenstand auf seine Kosten zu reparieren und ihn in einem vertragsgemäßen Zustand zurück zu senden, oder

2. die Gegenstände durch andere gleichwertige Gegenstände zu ersetzen, oder
3. an den Vermieter als Entschädigung Netto Kasse alle Beiträge zu zahlen, die der Vermieter auf Grund der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes noch schuldet.

Treffen diese Voraussetzungen nur auf Teile der Gegenstände zu, so gilt das eben gesagte entsprechend. Die vereinbarte Miete ändert sich dadurch nicht.

Die Feuer-, Einbruch- und Diebstahlversicherung hat der Mieter abzuschließen. Es bleibt dem Mieter überlassen, weitere Versicherungen zur Abdeckung der ihm obliegenden Gefahrenübertragung abzuschließen.

Der Mieter ist verpflichtet, nach Anlieferung der Mietsache schriftlich den Nachweis über die abgeschlossene Versicherung zu erbringen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden aller Art, die unmittelbar oder mittelbar dem Mieter oder einem Dritten durch die Mietgegenstände entstehen. Der Mieter übernimmt alle Gebühren, Beiträge und Steuern und sonstige Abgaben, die alle während der Laufzeit des Mietvertrages erhoben werden. Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt die Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung vor, so ist auch der Vermieter unmittelbarer Besitzer der Mietsache.

Zahlungsbedingungen

Die Mietzahlungen des Untermieters haben ausschließlich auf das Konto des Vermieters zu erfolgen. Der Mieter tritt die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen zur Sicherung der Forderungen des Vermieters an diesen ab.

Wenn wesentliche Umstände bekannt werden, welches die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter in Frage stellen (z. B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Insolvenz, Wechselproteste usw.), hat der Vermieter gegen den Mieter, auch wenn ihm die Gegenstände noch nicht übergeben worden sind, die gleichen Rechte wie oben. Der Mieter hat auf seine Kosten den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages unverzüglich durch die vom Vermieter benannte Transportfirma auf das Mietlager des Vermieters zurück zu liefern. Der Zustand hat dem Auslieferungszustand lt. Lieferschein unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes zu entsprechen. Diese Kosten sind ebenso wie Rücktransportkosten, falls dieser von dem Vermieter ausgeführt worden sind, sofort fällig, rein Netto, ohne Abzug nach Erhalt der entsprechenden Rechnung durch den Mieter zu zahlen. Der Beweis, die Mietsache im ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zurückgegeben zu haben, obliegt dem Mieter. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

Sollte irgendeine Bedingung des Mietvertrages aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

Wartung, Pflege und Unterhalt der Mietsache

Wartung, Pflege und Unterhalt der Mietsache während des Mietzeitraums sind Aufgabe des Mieters und gehen zu seinen Lasten. Für überdurchschnittliche Abnutzung und für Schäden an der Mietsache haftet der Mieter. Änderungen, zusätzliche Einbauten usw. darf der Mieter an den Mietgegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen. Jeder Nagel oder eingeschlagene Gegenstand wird mit mindestens 25,00 € Entschädigung belangt.

Dieser Punkt ist Vertragsbestandteil. Der Mieter verpflichtet sich, das an den Mietgegenständen gut sichtbar angebrachte Mietschild, aus welchem das Eigentum des Vermieters hervorgeht, nicht zu entfernen oder zu verdecken.

Transport / Umsetzung

Es ist verboten die Container und technischen Geräte vom Mieter eigenmächtig Umzusetzen, zu Verladen oder Ort zu verändern.

Vor der Abholung der Transportfirma hat der Mieter für eine ordnungsgemäße Sicherung des Inventars zu sorgen. Bei Sanitäranlagen sind durch den Mieter die Tanks, Auffangbecken, WC und Boiler zu entleeren und vor Frost zu schützen!

Zusätzliche Mietvereinbarung:

Gas- und Elektrogeräte sind nach dem Transport sofort auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Jegliche Gewährleistungsansprüche sind durch den Vermieter ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme gemäß der VDE Sorge zu tragen. Bei Gasgeräten und Leitungen ist vor Inbetriebnahme die Dichtheit von einer Fachfirma zu prüfen. Für Transportbeschädigungen haftet der Vermieter nicht.

Die Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Firma Mobilraum Vermietungs GmbH gelten für einmalige sowie zukünftige kaufmännische Vorgänge als anerkannt und sind folglich nur einmalig vom Auftraggeber durch seine Unterschrift zu bestätigen

Datum _____

Unterschrift des Mieters

Unterschrift des Vermieters